

**Bebauungsplan Gewerbegebiet „Süd“ in Meßstetten-Tieringen**  
**Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 (2) BauGB**  
**und öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB**

	Stellungnahmen zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
--	---	-------------------------------

	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Bedenken</b>	<b>Frist vom 26.04.2018 – 01.06.2018</b>
<b>1.1 (1.3*)</b>	<p><b>Landratsamt Zollernalbkreis</b>  <u>Schreiben vom 07.06.2018</u></p> <p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:  <u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpart.: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735):</u>            Unsere Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt.</p> <p><u>Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):</u>            Keine Bedenken.</p> <p><u>Forstwesen (Ansprechpartner: Herr Richert, Tel.: 92-1590):</u>            Keine Bedenken.</p> <p><u>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)</u>            Die vorgebrachten Anregungen wurden aufgenommen.</p> <p><u>Technischer Bauverständiger (Ansprechpartner: Frau Beiter, Tel.: 92-1315):</u>  <u>Die 1. Stellungnahme vom 19.10.2017 bleibt unverändert erhalten:</u>            Die Verlegung der L 440 ist Voraussetzung um den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd" in Meßstetten-Tieringen aufstellen zu können.</p> <p>Das neue Gewerbegebiet sichert zum einen die Standorte bereits bestehender Firmen (z.B. Fa. Mattes &amp; Ammann, Fa. Interstuhl, Zimmerei Narr) sowie deren Zukunftsentwicklung und ermöglicht außerdem die Ansiedlung von neuen Handwerksbetrieben und Kleingewerbe.</p> <p>Die Fläche des Bebauungsplanes gliedert sich in 6 Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen.</p> <p>Wir empfehlen dringend den Abgleich der Vorstellungen und Bedürfnisse der Betriebe, die im neuen "Gewerbegebiet Süd" expandieren werden, sowie der Betriebe, die bereits wissen, dass sie sich dort ansiedeln wollen, mit den geplanten Festsetzungen.</p> <p><u>Straßenbaurecht (Ansprechpartner: Herr Lorenz, Tel.: 92-1751):</u>            Die Änderungen betreffen keine straßenbaulichen Belange.            Wir verweisen auf unsere 1. Stellungnahme vom 24.10.2017.</p> <p><u>Verkehrswesen (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494):</u>            Aus unserer letzten Anhörung wurden die Punkte 3 und 4 nicht übernommen, was bedauerlich ist.</p> <p>Zu Punkt 3:            Aus verkehrsrechtlicher Sicht wäre eine gemeinsame Zufahrt zur Fa. Interstuhl nach wie vor von Vorteil.</p>	<p>Die Erweiterungsabsichten der Betriebe Interstuhl und Mattes &amp; Amann wurden untersucht (Siehe Begründung S. 36 - 39, Masterplan Interstuhl, Masterplan Mattes &amp; Ammann), diese Überlegungen sind in den B-Plan-Entwurf eingeflossen. Die bauliche Ausgestaltung der künftigen Betriebe im GE 2 sowie GE 5 sind noch nicht bekannt. Die Baufenster bieten eine große Bandbreite von Gestaltungsmöglichkeiten.</p>

<p>Sollte es dennoch bei den zwei Zufahrten bleiben, darf der Radweg im Zuge der K7144-neu nicht vor der Zufahrt zum Parkplatz „Interstuhl“ enden, sondern sollte ebenfalls bevorrechtigt mittels Radverkehrsfurt darüber geführt und anschließend entsprechend der Rad-NETZ-Musterlösung für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg auf die Fahrbahn überführt werden.</p> <p>Zu Punkt 4: Da es sich um den Bäratal-Radweg handelt, und die alternativ vorgesehene Radverkehrsführung nicht in den Bebauungsplan aufgenommen wird, sollte dennoch eine verbindliche Aussage über die Herstellung einer Asphaltoberfläche der betroffenen Wege getroffen werden.</p> <p>Bei der Neuanlage der Radverkehrsführung muss, auch aufgrund der Nutzung durch landwirtschaftliche Maschinen, auf einen entsprechen belastbaren Belag geachtet werden.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</u></p> <p><b>Oberirdische Gewässer / Niederschlagswasserbeseitigung</b> Die Belange der unteren Wasserbehörde sind berücksichtigt bzw. werden separat zum Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.</p> <p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b> Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Im Zuge der späteren Erschließungsmaßnahmen ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <p><b>Bodenverwertungskonzept</b> Die bei der Bauausführung anfallende Menge an Oberboden ist deutlich geringer als bisher veranschlagt. Mit über 12300 m<sup>3</sup> ist die Oberboden-Kubatur jedoch nicht zu vernachlässigen. Teilweise kann der anfallende Oberboden im Rahmen der internen Kompensationsmaßnahme M 7 verwendet werden (Umweltverträglichkeitsstudie, Dr. Grossmann Umweltplanung, Mai 2017). Für die zusätzlich anfallende Oberboden-Kubatur sind weitere Verwertungswege zu prüfen und festzulegen. Lt. Abwägungsprotokoll (Behandlung der Stellungnahmen) wird über die Verwertung im Zuge der Ausführung entschieden.</p> <p>Der Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen (Trasse) sowie ein Ansprechpartner sind der unteren Bodenschutzbehörde vier Wochen vorab anzuzeigen. Die o.g. weiteren Verwertungswege sind spätestens mit Anzeige des Baubeginns in Form eines Bodenverwertungskonzeptes darzulegen. Das Konzept muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>Lage und Größe der Lagerflächen für anfallenden Ober- und Unterboden, Zuwege zu den Lagerflächen, überschlägige Massenermittlungen im bauzeitlichen Kontext sowie die Verwertungswege für Überschussmengen.</p> <p><b>Hinweise für die Bauausführung</b> Um dem Grundsatz des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, sind bei der Bauausführung folgende Punkte zu beachten:</p> <p><u>1. Sicherung und Verwertung von kulturfähigen Ober- und Unterböden</u> Vor Beginn der Grabarbeiten ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe im Bereich der projektierten Trasse schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, zwischenzulagern und einer geeigneten Verwertung zuzuführen.</p> <p><u>2. Zwischenlagerung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden</u> Eine langdauernde Zwischenlagerung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden ist zu vermeiden. Bei der unvermeidbaren Zwischenlagerung</p>	<p>Dies wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Dies wird bei der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p>
---	---

<p>von Oberbodenmaterial ist eine maximale Mietenhöhe von zwei Metern einzuhalten. Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupe oder Hochlöffelbagger aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen. Die Entwässerung der Lagerfläche ist zu gewährleisten, um Staunässe zu vermeiden.</p> <p><u>3. Bodenarbeiten</u> Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten. Dabei ist besonders auf die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit vom Feuchtezustand zu achten, um Verdichtung weitestgehend zu vermeiden. Eine Bearbeitung oder ein Befahren von feuchten Böden ist zu unterlassen.</p> <p><u>4. Baustellen, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen</u> Die Baustellen, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu sichern, dass ein Befahren von Böden außerhalb der projektierten Bauflächen unterbunden wird. Innerhalb der projektierten Bauflächen ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unvermeidbare Maß, zu beschränken, um Verdichtung weitestgehend zu vermeiden. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p><u>5. Betankungsvorgänge</u> Betankungsvorgänge haben auf befestigten Flächen zu erfolgen, um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln (z.B. Ölbinder) aufzunehmen. Die anfallenden Stoffe sind anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p><b>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)</b> Zu diesem Bebauungsplan wurde bereits eine naturschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben. Die in dieser Stellungnahme angesprochenen Aspekte wurden weitgehend abgearbeitet und werden daher nicht noch einmal angesprochen.</p> <p>Die Eingriffe in die im überplanten Bereich liegenden kartierten Schutzgebiete in Form von FFH-Mähwiesen, die teilweise auch als FFH-Gebiete geschützt sind, sollen durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen kompensiert werden. In der synoptischen Darstellung zur ersten Anhörung dieses Bebauungsplanverfahrens wird auf S.14 unten festgelegt, dass für den planexternen Ausgleich vorgesehen ist, öffentlich- rechtliche Verträge abzuschließen.</p> <p>Der Abschluss dieser Verträge ist aus unserer Sicht zwingend vor Genehmigung der Bauleitplanung notwendig.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Gestaltung der Brücken noch detailliert dargestellt werden muss.</p> <p>Die Durchgängigkeit der Bära, auch im Uferbereich und im Bereich der Hochstaudenfluren, darf nicht nachteilig verändert werden.</p> <p><b><u>Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Eingriffe und Monitoring</u></b> Das vorliegende Kompensationskonzept soll im Rahmen eines Monitorings geprüft werden. Diese Vorgehensweise wird naturschutzrechtlich begrüßt. Um die Übersendung des Ergebnisses des Monitorings an die untere Naturschutzbehörde wird gebeten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Dies erfolgt im Zuge des jeweiligen Wasserrechtsverfahrens. Die Durchgängigkeit wird beachtet.</p> <p>Dies wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geregelt.</p>
--	--

	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Für diese Bebauungsplanänderung war es notwendig eine fachlich belegbare Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten zu erstellen. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Thematik erfolgte in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wurden auf Plausibilität geprüft und erscheinen nach einer erneuten Beurteilung geeignet zu sein.</p> <p>Wir regen nochmals an, aufgrund des hohen Potentials der im Talraum verbleibenden offenen Flächen innerhalb des geplanten Baugebietes ein ökologisch orientiertes Pflegekonzept vor allem mit den beiden betroffenen beiden großen Firmen zu entwickeln.</p>	<p>Alle im Talraum geplanten Maßnahmen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Bewirtschaftungsart für die Kompensationsflächen (M ext 11 und M ext 12) ist detailliert festgeschrieben. Es handelt sich um die Extensivierung der Grünlandnutzung (2 Flächen) sowie um die Umwandlung von Acker in Grünland (2 Flächen). Biotopgestaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die durch ein Pflegekonzept zu steuern wären, werden im Talraum nicht durchgeführt.</p>
<p><b>1.2</b> <b>(1.4*)</b></p>	<p><b>Naturschutzbüro Zollernalb e. V.</b> <u>Schreiben vom 26.04.2018</u></p> <p>Es wird unverändert als Mangel empfunden, dass die Flächenbilanz, obwohl verbal beschrieben, nicht kurz und knapp und auf einen Blick verständlich in Form einer Matrix dargestellt ist.</p> <p>Der enorme Flächenverbrauch wird erneut geltend gemacht, obwohl auch uns klar ist, dass er per se nie ausgleichbar ist. Es muss trotzdem darauf hingewiesen und damit ein sorgsamer und verantwortungsvoller Umgang angemahnt werden, nachdem in Baden-Württemberg nach wie vor 5,4 ha Fläche jeden Tag für Bebauung, Infrastruktur ganz oder teilweise versiegelt oder in Anspruch genommen wird. Der jetzige und zukünftige Flächenverbrauch in Meßstetten muss und darf deshalb hier angesprochen werden. Die in der ersten Stellungnahme genannten Beispiele können um die Fälle ergänzt werden, in denen aktuell eine Habitat-Potenzialanalyse vorgesehen ist.</p> <p>Die Ernsthaftigkeit der Alternativenprüfung wurde insoweit angezweifelt, als eine Untertunnelung in Längsrichtung bei einer mittelmäßig frequentierten Landesstraße nie in Frage gekommen wäre, solange diese Maßnahme bei äußerst stark befahrenen Bundesstraßen kontrovers diskutiert wird.</p> <p>Zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird keine Stellungnahme mehr erfolgen, nachdem diese in einer eingehenden Besprechung ausführlich diskutiert und in einem ergänzenden Schreiben vom 19.01.2018 abschließend beurteilt worden sind – auch im Interesse des Fortgangs des Verfahrens.</p>	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde auf den Seiten 141 bis 145 detailliert beschrieben. Dies erfolgte in den Tabellen 13, 15, und 16.</p> <p>Es wurde ein umfangreiches Ausgleichsmaßnahmenkonzept entwickelt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgte, nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben, über den Ausgleich der Funktionsverluste des Naturhaushaltes und seiner Potentiale. Die erheblichen Beeinträchtigungen können kompensiert werden.</p> <p>Die Untertunnelung wurde in die Alternativenprüfung aufgenommen, da diese Variante aus Kreisen der Bevölkerung zur Prüfung angeregt worden ist. Die gesamte Alternativenprüfung aufgrund einer Nichtübereinstimmung mit einer geprüften Variante als nicht ernsthaft anzuzweifeln, muss zurückgewiesen werden.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

<p><b>1.3</b> <b>(1.8*)</b></p>	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> <u>Schreiben vom 21.06.2018</u></p> <p><b>1. Belange der Raumordnung</b></p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. In diesem werden als Art der Nutzung Gewerbegebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Zuletzt hat das Regierungspräsidium am 05.10.2017 zu dem Vorhaben Stellung genommen.</p> <p>Gemäß den nun veränderten textlichen Festsetzungen zum Einzelhandel unter Ziffer 1.4 sind selbstständige Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist eine Verkaufstätigkeit im Rahmen und im sachlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet angesiedelten Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb. Dabei darf es sich nicht um typischerweise grundversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 6 im Regionalplan Neckar-Alb 2013 handeln. Die Verkaufsfläche darf nicht großflächig sein und höchstens 25 % der Gesamtnutzfläche des Gewerbebetriebs betragen.</p> <p>Die textliche Festsetzung zum Einzelhandel entspricht der in der Besprechung vom 29.11.2017 abgestimmten Lösung. Raumordnungsrechtliche Bedenken gegen die Planung bestehen daher aus Sicht des Einzelhandels nicht mehr.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde bittet jedoch darum, zur Rechtssicherheit in die Begründung zum Bebauungsplan noch einen Abschnitt – entsprechend der vorabgestimmten Lösung – aufzunehmen, aus der sich eine städtebauliche Zielsetzung für den Einzelhandelsausschluss ergibt. Bislang ist in der Begründung auf Seite 39 lediglich formuliert, dass diese Formulierung mit den Beteiligten abgestimmt wurde. In der vorab zur Abstimmung vorgelegten Fassung war noch folgende Formulierung in der Begründung aufgenommen:  “ Wie schon ausgeführt und begründet ist das Hauptziel des Verfahrens die Schaffung von dringend benötigten Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden ortsansässigen Firmen, die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben war und ist keine Zielsetzung des Bebauungsplanes. Als Einzelhandelsschwerpunkt soll in Meßstetten der Zentralort erhalten und weiterentwickelt werden, eine Grundversorgung in den Stadtteilen ist zu begrüßen und zu unterstützen.  Aufgrund der Größe und der Lage des Planungsgebietes (der Stadtteil Tübingen hat keinerlei zentrale Funktion) ist die Gemeinde zwingend zur Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben verpflichtet (u.a.: § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, Ziffer 2.4.3.2 Z (8) Regionalplan Neckar-Alb). Großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ist demnach generell nicht zulässig.  Sinnvoll ist es jedoch aus Sicht der Stadt Meßstetten, und im Interesse der bestehenden und künftigen Betriebe, die Schaffung von untergeordneten, betriebsbezogenen Verkaufsflächen zu ermöglichen.“</p> <p>Das Regierungspräsidium bittet um Prüfung, ob diese Formulierung als städtebauliche Zielsetzung noch in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden kann.</p> <p><b>2. Belange des Hochwasserschutzes</b></p> <p>Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.10.2017.</p> <p>Es wird gebeten nach Umsetzung der Maßnahmen, die für die Fortschreibung der HWGK notwendigen Unterlagen uns zukommen zu lassen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Formulierung wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
-------------------------------------	--	--

	<p><b>3. Belange des Forsts</b></p> <p><b>Waldinanspruchnahme</b> Wie in der Stellungnahme vom 12.10.2017 bereits geäußert, beinhaltet der Geltungsbereich keine Waldflächen. Allerdings liegen die Kompensationsmaßnahmen M ex 1–10 weitgehend im Wald, insofern ist Wald indirekt betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die Maßnahmen können aufgrund fehlender Ausgangsdaten/ Zustandsbeschreibungen nicht abschließend bewertet werden. Es muss sichergestellt sein, dass alle Waldflächen, die von den Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, weiterhin Wald im Sinne § 2 LWaldG bleiben. Alle Maßnahmen sind in Absprache mit der unteren Forstbehörde durchzuführen und bedürfen der Zustimmung der Eigentümer.</p> <p>Zu den Maßnahmen im Einzelnen: Maßnahme M ex 2 Bei der Schaffung eines lichten Waldbestands ist darauf zu achten, dass die nach Landeswaldgesetz erforderliche Mindestbestockung gewährleistet bleibt.</p> <p>Maßnahme M ex 5-7 Es ist beim Umbau des Fichtenbestandes (Neuaufforstung) ggf. auf den Schutz hiebsunreifer Bestände nach § 16 LWaldG zu achten. Nach hiesiger Sicht sind die Flurstücke zu schmal für die Anlage eines laut Unterlagen besonders tiefen Waldtraufs (50 m?). Um Rücksprache mit der unteren Forstbehörde wird gebeten.</p> <p><b>Belange des Straßenwesens</b> <b>Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast Schreiben vom 26.06.2018</b> Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn die Vereinbarung mit dem Referat 45 abzuschließen ist und die straßenbauliche Genehmigung beim Referat 47.1 - Straßenbau Nord - eingeholt werden muss. Für die straßenbauliche Genehmigung ist ein auditiertes RE-Entwurf (Ausführungsentwurfsaudit) vorzulegen. Das Vorentwurfsaudit muss in den RE-Entwurf eingearbeitet sein.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Auf allen Waldflächen sind Maßnahmen vorgesehen, die Wald in seinen ökologischen Funktionen stärken, Wald im Sinne des WaldG bleibt erhalten. Die Zustimmung der Eigentümer liegt vor und wird mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge verbindlich.</p> <p>Dies wird erfolgen</p> <p>Es erfolgen keine Kahlhiebe. Es erfolgt kein flächenhafter Einschlag, der Holzvorrat wird weiterhin über 40 % der Fläche liegen. Die Untere Forstbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Dies wird beachtet.</p>
<p><b>1.4 (1.9*)</b></p>	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen Ref. 47.1 – Straßenbau Nord oben enthalten</b></p>	
<p><b>1.5 (1.12*)</b></p>	<p><b>Polizeipräsidium Tuttlingen Schreiben vom 18.05.2018</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans haben die Punkte 1 und 2 aus unserer Stellungnahme zur Verlegung der L 440 mit Anbindung der K 7144 vom 02.10.2017 Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Hingegen wurden unsere Anregungen zu einer gemeinsamen Zufahrt zur Fa. Interstuhl (Punkt 3) sowie zur verkehrssicheren Ausgestaltung der alternativen Führung des Bäratal-Radwegs (Punkt 4) nicht übernommen. Hierzu merken wir nochmals an:</p> <p><u>K 7144 neu südwestlich Einmündung Bärastraße:</u></p> <p>Unsere Bedenken aus o. g. Stellungnahme können durch den Behandlungsvermerk nicht entkräftet werden. Es ist nicht dargelegt, weshalb eine Trennung der Zufahrten „zwingend notwendig“ sein soll.</p>	<p>Wurde unter Nr. 1.1 behandelt.</p>

	<p>Vielmehr könnte bei einer Zusammenlegung der Zufahrten die Anzahl der potentiellen Gefahrenstellen, die Einmündungen mit querendem Radverkehr immer darstellen, reduziert werden.</p> <p>Sollte sich im Abwägungsprozess unsere eindeutige Haltung dennoch nicht durchsetzen, müsste folgendes Detail bei der Planung noch berücksichtigt werden:</p> <p>Der Radweg im Zuge der K 7144-neu sollte dann nicht vor der Zufahrt zum Parkplatz „Interstuhl“ enden, sondern ebenfalls bevorrechtigt mittels Radverkehrsfurt darüber geführt und anschließend entsprechend des Musterblatts 3.4-2 „Baulich geschütztes Radwegende der RadNETZ-Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg auf die Fahrbahn überführt werden.</p> <p><u>Bäratal-Radweg:</u></p> <p>Wenn die alternativ vorgesehene Radverkehrsführung über die Wirtschaftswege auch nicht in den Bebauungsplan aufgenommen wird, sollte dennoch und schon jetzt eine verbindliche Aussage über die Herstellung einer Asphaltoberfläche der betroffenen Wege getroffen werden.</p> <p>Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zum Bebauungsplan, was sich ja auch in der dort bereits erfolgten Aufnahme der Radverkehrsführung ausdrückt. (siehe Anlage 33a).</p> <p>Bei der Neuanlage der Radverkehrsführung darf aus Gründen der Verkehrssicherheit kein nur wassergebundener Belag gewählt werden, der bei der Mitnutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr erfahrungsgemäß schnell, häufig und wiederkehrend zu Schlaglöchern und Fahrinnen führt.</p>	Wurde unter Nr. 1.1 behandelt.
<b>1.6</b> <b>(1.13*)</b>	<p><b>Landesnaturausschutzverband BW</b> s. Stellungnahme Naturschutzbüro <u>Schreiben vom 26.04.2018</u></p>	

<b>II.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne (neue) Anregungen und Bedenken</b>	
<b>1.1</b>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <u>Schreiben vom 21.06.2018</u> Ich erhalte die abgegebene Stellungnahme vom 02.10.2017 - Az.: 45-60-00//V-146-17-BBP für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin aufrecht.</p>	Wurde bereits behandelt.
<b>1.2</b> <b>(1.5*)</b>	<p><b>Netze BW GmbH</b> <u>Schreiben vom 23.05.2018</u> Keine neuen Bemerkungen oder Anregungen.</p>	
<b>1.3</b> <b>(1.6*)</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</b> <u>Schreiben vom 11.05.2018</u> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 18.09.2017 (Az. 2511//17-09341) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>1.4</b> <b>(1.7*)</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b> <u>Schreiben vom 04.06.2018</u></p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege der 1. Anhörung wurde übernommen. Um die Kontaktaufnahme zu erleichtern, empfehlen wir die Kontaktdaten der Ansprechpartnerin nachzutragen: Dr. Beate Schmid, Tel. 07071/757-2449; mail: <a href="mailto:beate.schmid@rps.bwl.de">beate.schmid@rps.bwl.de</a>.</p>	Zur Kenntnisnahme.

<b>1.5</b> <b>(1.10*)</b>	<b>Regionalverband Neckar-Alb</b> <u>Schreiben vom 16.05.2018</u>  Der Regionalverband hat dazu am 05.10.2017 Stellung genommen.  Die Bedenken des Regionalverbands und des Regierungspräsidiums Tübingen in Bezug auf fehlende Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel im Gewerbegebiet wurden mit der Stadt Meßstetten besprochen.  Der aktuelle Entwurf enthält die besprochenen Regelungen. Die Gefahr der Bildung einer Einzelhandelsagglomeration ist damit ausgeschlossen.  Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<b>1.6</b> <b>(1.11*)</b>	<b>Stadtverwaltung Balingen</b> <u>Schreiben vom 02.05.2018</u>  Unserer Anregung vom 18.09.2017, wonach innerhalb des Gebietes Einzelhandelseinrichtungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion nicht angesiedelt werden sollen, wurde durch Aufnahme der Ziffer 1.4 in die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprochen. Die Stadt Balingen ist in ihren Belangen nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.
<b>1.7</b> <b>(1.2*)</b>	<b>Gemeinde Nusplingen</b> <u>Schreiben vom 16.05.2018</u>	
<b>1.8</b> <b>(1.3*)</b>	<b>Stadtverwaltung Albstadt</b> <u>Schreiben vom 15.05.2018</u>	
<b>1.9</b> <b>(1.4*)</b>	<b>Gemeinde Obernheim</b> <u>Schreiben vom 23.05.2018</u>	
<b>1.10</b> <b>(1.5*)</b>	<b>ZV WV Hohenberggruppe</b> <u>Schreiben vom 17.05.2018</u>	
<b>1.11</b> <b>(1.6*)</b>	<b>Verein Naturpark Obere Donau e. V., Geschäftsstelle</b> <u>Telefonat vom 18.06.2018 mit Herrn Bernd Schneck:</u> Keine Einwendungen	

<b>III.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung</b>	
<b>1.1</b> <b>(1.2*)</b>	<b>Handwerkskammer Reutlingen</b> <u>Lt. Telefonat mit Fr. Rilling am 19.06.2018 keine Einwendungen</u>	
<b>1.2</b> <b>(1.14*)</b>	<b>Deutsche Telekom T-Com</b>	
<b>1.3</b> <b>(1.1*)</b>	<b>Gemeinde Hausen am Tann</b>	
<b>1.4</b> <b>(1.1*)</b>	<b>Dienstleistungszentrum Bundeswehr</b> <u>Siehe Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u>	
<b>1.5</b> <b>(1.2*)</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Reutlingen</b>	
<b>1.6</b> <b>(1.3*)</b>	<b>EnBW Regional AG Regionalzentrum Heuberg-Bodensee</b>	

<b>IV.</b>	<b>Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB</b>	<b>Frist vom 30.04.2018 bis 01.06.2018</b>
	<b>Während der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 (2) BauGB und danach sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.</b>	

Stand 28.09.2018

\*) Nummerierung aus der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 (2) BauGB und öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB